

Stand: 01.11.2018

Allgemeines

- Der Kommunal- und Staatswald im Landkreis Esslingen sind zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für die Forstbetriebe von großer Bedeutung.
- Die Bedingungen dieses Merkblatts werden mit dem Kauf von Brennholz und Flächenlosen anerkannt.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

- Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Die **Unfallverhütungsvorschriften** (UVV Forsten) sind einzuhalten.
- Alleinarbeit mit der Motorsäge oder der Seilwinde ist nicht erlaubt.
- Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.
- Für die Aufarbeitung von Brennholz in langer Form und von Flächenlosen ist die Teilnahme an einem qualifizierten **Motorsägenlehrgang** der den Anforderungen der Versicherungsträger (GUV-I 8624, Module 1 und 2) entspricht, verbindlich vorgeschrieben. Die Teilnahmebescheinigung ist bei der Aufarbeitung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Bei der Arbeit mit der Motorsäge muss die **persönliche Schutzausrüstung** (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz und Handschuhe) getragen werden. Dies dient Ihrer eigenen Sicherheit und Gesundheit.
- **Erste-Hilfe-Material** ist vor Ort mitzuführen. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von Rettungskräften schnell gefunden werden. Rufnummer für den Notfall ist: **112**

Maschinen- und Geräteeinsatz

- Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind.
- Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist nur **biologisch schnell abbaubares Kettenöl und Sonderkraftstoff** zu verwenden. Dies ist durch eine schriftliche Selbsterklärung nachzuweisen, die bei der Aufarbeitung mitzuführen ist.
- Beim Einsatz von Seilwinden ist mit größter Sorgfalt vorzugehen, um Schäden am Bestand zu vermeiden.

Fahren im Wald

- **Das Befahren von Bestandsflächen außerhalb von Rückegassen in jeder Form ist aus Gründen des Bodenschutzes verboten. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe von bis zu 250 Euro sofort fällig.**
- Im Wald dürfen Sie zum Aufarbeiten und Abfahren des Holzes ausschließlich auf Waldwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und gekennzeichneten Rückegassen fahren, es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Schonen Sie die Rückegassen, in dem Sie diese möglichst nur bei trockener Witterung oder Frost befahren.
- An Sonn- und Feiertagen darf nicht gefahren werden.
- Absperrungen von Wegen – mit Absperrband über den ganzen Weg und Absperrtafel - sind absolut zu beachten!

Aufarbeiten des Holzes

- Zur Aufarbeitung freigegeben ist nur das zu ihrem Polter gehörende, bzw. das im Flächenlos liegende Brennholz. Nutzholz, durch Nummerierung oder Beschriftung gekennzeichnet, darf nicht aufgearbeitet werden.
- Stehende Bäume oder Baumteile dürfen nicht umgesägt werden, auch wenn diese dürr sind. Auch gekennzeichnetes, liegendes „Totholz“ ist für die Natur sehr wertvoll und muss liegen bleiben.
- Wege, Bankette, Gräben, Dolen und Wegböschungen entlang von Fahrwegen müssen Sie von Holz und Reisig freiräumen.
- Fällt Reisig, Rinden- und Holzteile, Hackschnitzel oder größeren Mengen von Sägemehl o.ä. auf Fahrwegen an, muss dies beseitigt werden, spätestens bis Ende des Arbeitstages.
- Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und Nachtarbeit ist grundsätzlich untersagt.

Holzlagerung

- Aufgearbeitetes Holz darf kurzfristig im Wald zwischengelagert werden.
- **Die Abdeckung des gelagerten Holzes mit Plastikplanen oder sonstigen Materialien ist nicht gestattet. Abdeckungen werden im Laufe des Sommers auf Kosten des Verursachers von städtischen Bediensteten entfernt**
- Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Abstand von 1 Meter zum Weg einzuhalten - Gräben sind freizuhalten - in Einfahrten von Rückegassen und Maschinenwegen darf kein Holz gelagert werden - an stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden.

Besondere Regelungen

Brennholz in langer Form = Polterholz

- „Brennholz lang“ kann entlang von Fahrwegen das ganze Jahr über aufgearbeitet werden
- **Die Aufarbeitungs- und Abholfrist für „Brennholz lang“ endet am 31.12.2019**
- Nach Ablauf der vereinbarten Holzaufarbeitungs- und Abfuhrfrist fällt das erworbene Polter an den Waldbesitzer zurück. Der Käufer hat nach dieser Frist kein Recht mehr, den Wald zu befahren und weiter daran zu arbeiten.

Flächenlose

- Die Aufarbeitung ist zunächst **bis zum 30.04.2019 befristet**. Sie kann **frühestens ab 01.09.2019 nach Rücksprache mit dem Revierleiter fortgeführt** werden
- Holzmengen, die an einem Fahrweg = Schottersträßchen gelagert sind, können ganzjährig abgefahren werden
- **Die Aufarbeitungs- und Abholfrist für ein Flächenlos endet am 31.12. 2019**
- Nach Ablauf der vereinbarten Holzaufarbeitungs- und Abfuhrfrist fällt das erworbene Flächenlos an den Waldbesitzer zurück. Der Flächenloskäufer hat nach dieser Frist kein Recht mehr, den Wald zu befahren und weiter an seinem Flächenlos zu arbeiten.
- Ausdrücklich und nochmals hervorgehoben wird das Befahren des Waldes: die Nichteinhaltung der ausgewiesenen Rückegassen führt zum sofortigen Entzug des Flächenloses und zu einer Vertragsstrafe von 250€ – dies gilt auch für kurze Strecken und das Befahren von alten, noch sichtbaren Fahrspuren ohne Rückegassen-Markierungen.

Verkaufsbestimmungen und Zuwiderhandlungen

- Diese Bedingungen sind Bestandteil des Kaufvertrages.
- Mit dem Erwerb des Flächenloses oder Brennholz-Polters wird nur das Recht zur Aufarbeitung erworben.
- Verstöße führen zum Verlust ohne Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises.
- Die Weitergabe eines Flächenloses oder eines Brennholz-Polters an einen Dritten bedarf der vorherigen Genehmigung des Revierleiters.
- Verstöße gegen diese Bedingungen können zum Entzug der Aufarbeitungsgenehmigung auch in Verbindung mit Haftung für verursachte Schäden führen

Haftung

- Der Forstbetrieb haftet nicht für Schäden, die dem Brennholzkäufer bei der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes, sowie bei der damit verbundenen Benutzung der Waldwege entstehen.
- Für Schäden gegenüber Dritten haften Sie selbst, es besteht kein Unfallversicherungsschutz von Seiten des Forstbetriebs.